

Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach

Band: 4 (1864)

Heft: 6

Artikel: Schulzeugnisse

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis :
Jährlich Fr. 3. —
Halbjährlich „ 1. 50

Nro 6.

Einrückungsgebühr :
Die Zeile 10 Rp.
Sendungen franco.

Berner-Schulfreund.

16. März

Vierter Jahrgang.

1864.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition.  Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Steffisburg zu adressiren.

Schulzeugnisse.

(Aus der N. B. Schulzeitung.)

Die Ausstellung solcher Zeugnisse an Schüler ist eigentlich nichts Neues. Schon seit Langem wurden in vielen Schulanstalten von Seite der Lehrer den Kindern Zeugnisse abgegeben. Diese sind der Form nach verschieden abgefaßt. In der Sache verbreiten sie sich, wie natürlich, mit mehr oder weniger Ausführlichkeit über das Betragen des Schülers, seinen Fleiß, die Fortschritte im Unterricht u. c.

Ueber den Werth solcher Zeugnisse ist man nicht im Zweifel; man schätzt sie als eine geeignete Controle und ein vortreffliches Disciplinarmittel. Lehrer und Eltern treten dadurch bei der gemeinsamen Erziehung der Kinder in einen wohlthätigen Wechselverkehr, und die Schule selbst gewinnt eine um so höhere Bedeutung.

Von einer solchen Auffassung geleitet, ist auch im Reglement über die Sekundarschulen die Ertheilung von Schulzeugnissen mit einer daran geknüpften Censur geradezu vorgeschrieben. In diesen Anstalten würde man von einer solchen Uebung, selbst wenn sie nicht geboten wäre, nicht mehr abgehen.

Wollte man indessen in der Primarschule, ähnlich wie in den Sekundarschulen, Zeugnisse periodenweise, wie z. B. etwa je nach Schluß eines Semesters, ertheilen, so würde man dabei an vielen Orten auf allzugroße Schwierigkeiten stoßen, und zwar in der Weise, daß die Sache als unpraktisch erscheinen und bald aufgegeben werden müßte.

Vorerst ist zu bedenken, daß die Ausstellung von Zeugnissen nichts Leichtes ist und ihre sehr heikle Seite hat. Das wissen die Sekundarlehrer gar wohl und sind daher auch jedesmal froh, wenn die Censur vorbei ist.

In einer Primarschule, welche ihre 80, 90 bis 100 Schüler zählt, wäre schon die Anfertigung von Zeugnissen geradezu eine höchst mühevolle Arbeit. Allein abgesehen davon, würden solche Zeugnisse, wenigstens in der Jetzzeit noch, in vielen Primarschulen nicht denjenigen Werth finden, welcher in der Sekundarschule anerkannt ist. Hier beruht die Benützung der Schule auf Freiwilligkeit. Wer Kinder in diese Anstalten schickt, der schätzt in der Regel auch alle Mittel, welche die Erziehung und Schulbildung fördern. Anders verhält es sich an sehr vielen Orten bei der Primarschule. Die gesetzliche Handhabung des Schulbesuchs ist für viele Eltern und Pfleger eine lästige Zwangspflicht. Der Unwille hierüber gibt sich in verschiedener Weise kund. Nicht selten bringen infolge dessen Kinder Störungen in die Schule und der Lehrer hat auch von dieser Seite unter der Schulunfreundlichkeit der Alten zu leiden. Es ist nun leicht einzusehen, daß bei solchen Verhältnissen periodische Schulzeugnisse, statt den beabsichtigten Zweck zu erreichen, dem Unverstande nur ein Mittel liefern könnten, um damit die Achtung vor Zeugnissen überhaupt gründlich zu verderben und dazu dem Lehrer Verdrüß zu bereiten. — Wo indessen auch unter Primarschulen freundlichere Verhältnisse obwalten, bei welchen die Ertheilung periodischer Schulzeugnisse bereits Eingang und Anerkennung gefunden, da wird dieses Erziehungsmittel gewiß gerne forterhalten werden.

Ganz anders läßt sich eben die Ertheilung von Schulzeugnissen an Schüler ansehen, welche jeweilen von der Schule entlassen werden. Die Einführung solcher Entlasszeugnisse anzuempfehlen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Es wird dem Lehrer gewiß nicht schwer fallen, die Bedeutung und den Werth eines solchen Zeugnisses vor den Schülern in's Licht zu stellen. — Der Geistliche ertheilt infolge des absolvierten Konfirmanden-Unterrichts auch Zeugnisse. Zwar sind diese bloß eine Bescheinigung der Admission zum heil. Abendmahl und haben einen gesetzlich bürgerlichen Charakter.

Wenn aber ein Kind seine neun- bis zehnjährige Schulzeit vollendet hat, sollte hiefür die Ausstellung eines Zeugnisses nicht vollständig gerechtfertigt, ja sogar als ein Erforderniß geboten sein? — Von Seite der öbern Behörde ist letzteres bis dahin nicht verlangt worden. Es ist aber auch nicht nöthig, daß gerade Alles, was der Schule frommt, durch gesetzliche Verordnungen eingeführt und der freien Entwicklung gar nichts überlassen werde. So auch hier. Wenn die Lehrer mit der Ertheilung von Schulentlassungszeugnissen einverstanden sind — und sie werden schwerlich dagegen sein können — so wird es ihnen auch nicht schwer fallen, die Schulkommissionen für die Sache zu interessiren. Die Lehrer dürfen ferner sicher sein, daß mit wenigen Ausnahmen es dem Schüler gewiß nicht gleichgültig ist, wie das ersterworbene Zeugniß für ihn aussfällt.

So erlangen solche Zeugnisse eine Bedeutung, welche ohne Zweifel noch dadurch erhöht wird, daß man künftighin in unserm Kanton bei vorkommenden Anlässen wie nach Ausweisschriften ebenso nach Schulzeugnissen fragen wird. Diese werden auch bei den jeweiligen Rekrutenprüfungen interessante Belege liefern.

Infolge einer Besprechung über den Gegenstand empfehlen die Schulinspektoren mit Rücksicht auf die hier vorgebrachten Andeutungen die Einführung von Schulentlassungszeugnissen. Sie haben für den ersten Versuch ein Formular als zweckmäßig gefunden, welches diesem Artikel zur Ansicht beigelegt und für minime Auslagen bei Hrn. Gucknecht, Buchdrucker in Bern, zu beziehen ist.

In Betreff entsprechender Ausfüllung der Lücken im Formular werden die Lehrer sich leicht zurecht finden.

Möchte, wenn immer möglich, schon mit Schluß der laufenden Winterschule durch Ausstellung fraglicher Zeugnisse die für den Schulzweck beabsichtigte Förderung angebahnt werden!

Die fünf kleinen Gleichnisse vom Reiche Gottes in Matth. 13.

Die heil. Schrift ist von Anfang bis zu Ende voller Gleichnisse und Bilder. Das Gleichniß im Allgemeinen ist ein Bild aus der Sinnenvelt zur Darstellung eines Geheimnisses aus der übersinnlichen